

## Steuern bei natürlichen Personen – Kanton Zürich

---

- **Ausgleich der Kalten Progression:** Erstmals seit 2012 erfolgt bei den Staats- und Gemeindesteuern wieder ein Ausgleich der kalten Progression. Die Tarife und Abzüge werden ab der Steuerperiode 2024 wie folgt angepasst:
  - **Tarif:** Die Maximalprogression von 13% wurde bisher bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 254'900 (Alleinstehend) resp. Fr. 354'100 (Verheiratetentarif) erreicht. Neu wird die höchste Progressionsstufe bei Fr. 263'300 (alleinstehend) resp. Fr. 365'800 (Verheiratetentarif) erreicht.
  - **Abzüge:** Diverse Abzüge werden leicht erhöht. So zum Beispiel der Fahrkostenabzug (von Fr. 5'000 auf Fr. 5'200), der Abzug von berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten (von Fr. 12'000 auf Fr. 12'400), der Zweitverdienerabzug (von Fr. 5'900 auf Fr. 6'100) oder der Kinderabzug (von Fr. 9'000 auf Fr. 9'300).
- **Abzugsfähige Vermögensverwaltungskosten:** Die Höhe der abzugsfähigen Vermögensverwaltungskosten für Wertschriftendepots von über Fr. 2 Mio. wurde vom Kantonalen Steueramt Zürich im Jahr 2017 in einer Weisung (neu) geregelt. Die korrekte Umsetzung dieser Weisung war unklar und wurde vom Kantonalen Steueramt ebenfalls nicht einheitlich vorgenommen. So hielt auch das Steuerrekursgericht in einem Entscheid vom 04.03.2021 fest, dass die Neufassung "der Weisung erneut verunglückt [...] erscheint." Aufgrund weiterer Gerichtsentscheide hat das Steueramt im September 2023 eine aktualisierte Weisung erlassen. Die korrekte Berechnung der abzugsfähigen Vermögensverwaltungskosten ist dadurch nicht einfacher geworden – das Resultat erscheint jedoch sachgerechter und führt zu abzugsfähigen Vermögensverwaltungskosten zwischen 0.2% und 0.3%, abhängig von der Höhe des Depotwertes.
- **Liegenschaftsunterhaltskosten – wirtschaftlicher Neubau:** Diverse Kantone haben in den letzten Jahren die sogenannte Praxis des "wirtschaftlichen Neubaus" entwickelt: Aufwendungen für die Instandstellung und Modernisierung eines Grundstücks, welche einem eigentlichen Neubau gleichkommen, waren steuerlich nicht mehr abzugsfähig. Das Bundesgericht hat im Jahr 2023 diese Praxis wieder revidiert. Bei sämtlichen Unterhaltskosten – egal ob bei einer neuerworbenen Liegenschaft, einem umfangreichen Umbau oder einzelnen Sanierungsmassnahmen – ist anhand einer objektiv-technischen Betrachtungsweise zu beurteilen, ob die Arbeiten werterhaltend oder wertvermehrend sind.

- **Vergütungszins:** Der Vergütungs- und Ausgleichszins wird im Kanton Zürich ab 01.01.2024 von aktuell 0.25% auf 1.0% erhöht. Der Verzugszins bei verspäteter Zahlung einer definitiven Steuerrechnung bleibt unverändert bei 4.5%.

### Steuern bei natürlichen Personen – Direkte Bundessteuer

---

- **Ausgleich der kalten Progression:** Bei der Direkten Bundessteuer erfolgte bereits auf die Steuerperiode 2023 ein Ausgleich der kalten Progression. Aufgrund der Teuerung im Jahr 2023 werden die Steuertarife sowie einige Abzüge (u.a. Kinderabzug und Verheiratetenabzug) auf die Steuerperiode 2024 bereits wieder leicht angepasst.
- **Vergütungszins:** Für die Direkten Bundessteuern wird ab 2024 ein Vergütungszins von 1.25% bezahlt (vorher: 0%). Gleichzeitig wird der Verzugszins von 4.0% auf 4.75% erhöht.

### Steuern bei juristischen Personen

---

- **Abzug für Eigenfinanzierung - Zinssatz:** Seit dem 01.01.2020 ist im Kanton Zürich der Abzug für Eigenfinanzierung im Gesetz verankert. Gesellschaften mit hohem Eigenkapital können einen Zinsabzug für die kalkulatorische Verzinsung des Sicherheitseigenkapitals vornehmen. Das Sicherheitseigenkapital entspricht demjenigen Teil des Eigenkapitals, welcher jederzeit am Kapitalmarkt als Fremdkapital aufgenommen werden könnte. Die Berechnung des Sicherheitseigenkapitals wird anhand der Bilanzstruktur vorgenommen. Der kalkulatorische Zinssatz entspricht der Rendite von 10-jährigen Bundesobligationen und betrug seit Inkraftsetzung dieser Regelung stets 0%. Für das Jahr 2023 ist der Zinssatz auf 1.565% festgelegt worden, so dass der Abzug erstmalig angewendet werden kann.
- **Entlastungsmassnahmen Kt. Zürich:** Der zweite Schritt für die Umsetzung der Steuervorlage 17 ist vom Regierungsrat in die Wege geleitet worden. Es ist geplant, dass per 01.01.2025 der Gewinnsteuersatz von 7% auf 6% reduziert wird. Gleichzeitig wird die Teilbesteuerung von Dividenden von 50% auf 60% erhöht. Über die Vorlage – welche dem obligatorischen Referendum unterliegt – soll im November 2024 abgestimmt werden. Im Jahr 2024 kann somit noch Handlungsbedarf für eine Steueroptimierung bestehen (Ausschüttung von Substanzdividenden).

## Mehrwertsteuer (MWST): Erhöhung der Steuersätze

---

Im Rahmen der Zusatzfinanzierung der AHV werden per 01.01.2024 die MWST-Sätze erhöht. Es gelten neu folgende MWST-Sätze:

- Normalsatz: 8.1% (bisher: 7.7%)
- Sondersatz Beherbergung: 3.8% (bisher: 3.7%)
- Reduzierter Satz: 2.6% (bisher 2.5%)

Bei der Rechnungsstellung ist zu beachten, dass für den anzuwendenden Steuersatz grundsätzlich der Zeitpunkt der Leistungserbringung massgebend ist. Bei Leistungen über das Jahresende, sind die entsprechenden Rechnungsbeträge getrennt auszuweisen und mit den jeweiligen Steuersätzen abzurechnen. Bei der Vorsteuer kann der in Rechnung gestellte Betrag in Abzug gebracht werden.

## Sozialversicherungen

---

Per 01.01.2024 tritt die AHV-Reform mit diversen Neuerungen in Kraft. Wir verzichten auf eine umfassende Wiedergabe der Reform, möchten jedoch auf einige Neuerungen hinweisen, welche für ein KMU-Unternehmen resp. für den Unternehmer relevant sein können:

- **Verzicht auf AHV-Freibetrag im Rentenalter:** Wer über das Rentenalter hinaus arbeitet, kann sich neu die AHV-Beiträge anrechnen lassen und unter bestimmten Voraussetzungen Beitragslücken auffüllen und so die Altersrente erhöhen. Angestellte können deshalb selbst entscheiden, ob sie auf den Freibetrag von Fr. 1'400 pro Monat verzichten.
- **Teilpensionierung im BVG:** Die Möglichkeit des Teilbezugs der Altersleistung ist neu im BVG gesetzlich verankert: Ab Alter 63 kann der Bezug von Kapitalleistungen in mehreren Schritten erfolgen (das Gesetz sieht drei Schritte vor, das Reglement der Vorsorgeeinrichtung kann mehr als drei Schritte zulassen). Die Gesetzesänderung führt im Kanton Zürich zu einer Anpassung der Besteuerungspraxis. Neu werden steuerrechtlich sämtliche Teilkapitalbezüge akzeptiert, welche vorsorgerechtlich zulässig sind.

Weitere Anpassungen bei den Sozialversicherungen per 01.01.2024:

- **Berufliche Vorsorge:** Der Mindestzinssatz in der obligatorischen beruflichen Vorsorge wird von 1.00% auf 1.25% erhöht.